

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Vals

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen auf dem öffentlichen Friedhof der Gemeinde Vals soweit diese in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.

Personenbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

Art. 2 Kantonale Bestimmungen

Die allgemein verpflichtenden Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen sind gültig, auch wenn sie in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 3 Zuständigkeit

Die Gemeinde Vals sorgt für eine schickliche Bestattung.

Art. 4 Aufsicht

Der öffentliche Friedhof und das Bestattungswesen stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates, die direkte Aufsicht dem zuständigen Departementschef. Die Gemeindeverwaltung führt die Gräberkontrolle.

II. BESTATTUNG

Art. 5 Anspruch

Anspruch auf eine Erdbestattung, eine Urnenbestattung (Nischen- oder Erdbestattung) oder eine Bestattung im Gemeinschaftsgrab im Friedhof Vals haben

- Gemeindeeinwohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Vals;
- Einwohner von Vals, welche bis zum Zeitpunkt, da sie im Alter aus gesundheitlichen Gründen in ein Alters- und Pflegeheim ausserhalb von Vals eintreten mussten, zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.

Anspruch auf eine Bestattung im Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Vals haben

- Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Vals;
- Personen, welche auf dem Gemeindegebiet verstorben sind;
- Auf dem Gemeindegebiet aufgefundene Leichen.

Anspruch auf eine Erdbestattung im Priestergrab haben

- Priester, welche in Vals aufgewachsen sind oder eine enge Bindung zu Vals hatten.

III. ÖFFENTLICHER FRIEDHOF

Art. 6 Allgemeines

Als öffentlicher Bestattungsplatz der Gemeinde Vals gilt der Friedhof bei der Kirche in Vals. Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und der Ruhe anzulegen und zu unterhalten.

Art. 7 Gräberarten

Der öffentliche Friedhof enthält Anlagen für Erd- und Urnengräber, eine Urnenwand sowie ein Gemeinschaftsgrab.

Art. 8 Friedhofgestaltung

Der Gemeinderat legt für den öffentlichen Friedhof die gestalterischen Kriterien fest, welche dazu beitragen, dass der Friedhof Stätte der Ruhe und Würde ist.

Die Anordnung der Gräber richtet sich nach dem Friedhofplan. Die Belegung der Gräber (Erdbestattung und Urnenbestattung) findet in fortlaufender Reihenfolge statt. Über Änderungen im Friedhofplan entscheidet der Gemeinderat.

Art. 9 Friedhofgelände

Der Unterhalt des übrigen Friedhofgeländes obliegt der Gemeinde.

Art. 10 Urnenwand

Für die Bestattung von Urnen in der Urnenwand stehen Nischen zur Verfügung. Die Abdeckplatte wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt, die Beschriftung ist Sache der Angehörigen.

Art. 11 Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche des Verstorbenen (ohne Gefäss) beigesetzt. Blumenschalen etc. dürfen nur bei der Bestattung hingestellt werden. Diese sind spätestens nach fünf Wochen von den Angehörigen zu entfernen oder werden durch den Werkdienst abgeräumt. Das spätere Bepflanzen sowie das Anbringen von Kerzen auf dem Gemeinschaftsgrab durch Angehörige ist nicht gestattet. Private Denkmäler sind nicht zugelassen.

Der Name des Verstorbenen wird auf einer Sammeltafel angebracht. Die Kosten dafür sind in der Gebühr gemäss Art. 1 Gebührenordnung enthalten. Die Gemeinde ist berechtigt, den Namen nach zwanzig Jahren zu entfernen.

Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch den Werkdienst.

Art. 12 Kindergrab

Für Kindergräber bis zum erfüllten sechsten Lebensjahr steht ein dafür vorgesehener Standort zur Verfügung.

Art. 13 Grabmasse

Die Grabmasse betragen:

	<i>Länge</i>	<i>Breite</i>	<i>Tiefe</i>
bei Erdbestattungsgräbern	155 cm	90 cm	120 cm
bei Urnengräbern	90 cm	60 cm	60 cm
Kindergrab (bis 6 Jahre)	120 cm	60 cm	120 cm

Art. 14 Grab und Grabmal

Jedes Grab ist innert Jahresfrist mit einem dauernden Grabmal zu versehen. Ohne besondere Bewilligung werden Holzkreuze, Kreuze aus Schmiedeeisen oder Grabsteine zugelassen.

Erdbestattung: Die Gesamthöhe eines Grabmales samt Sockel ab gewachsenem Boden soll max. 1.40 m, die Gesamtbreite max. 0.60 m betragen.

Urnenbestattung: Die Gesamthöhe eines Grabmales samt Sockel ab gewachsenem Boden soll max. 0.80 m, die Gesamtbreite max. 0.45 m betragen.

Kindergrab: Die Gesamthöhe eines Grabmales samt Sockel ab gewachsenem Boden soll max. 0.80 m, die Gesamtbreite max. 0.45 m betragen.

Grabmäler dürfen nur in Anwesenheit des Werkmeisters der Gemeinde gesetzt werden und die Anweisungen sind zu befolgen.

Art. 15 Grabeinfassung

Die Grabbegrenzungen bzw. Grabeinfassungen werden durch den Werkdienst erstellt. Wo dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, sind allfällige Grabeinfassungen nach Weisungen des Werkmeisters zu erstellen.

Art. 16 Unterhalt

Für den Unterhalt der Gräber und die Pflege der Bepflanzung sind die Angehörigen verantwortlich. Sind keine Angehörigen mehr auffindig zu machen, so fallen die Kosten für einen einfachen Unterhalt zu Lasten der Gemeinde.

Art. 17 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt:

- für Erdbestattungen 20 Jahre;
- für Urnenbestattungen 20 Jahre;
- für Urnenbestattungen im Gemeinschaftsgrab 20 Jahre.

Die Grabesruhe wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert und richtet sich weiterhin nach der Erstbestattung.

Art. 18 Aufhebung der Grabesruhe

Ist die gesetzlich vorgeschriebene Grabesruhe verstrichen, werden die Grabstätten aufgehoben. Die Gemeindeverwaltung gibt die Aufhebung der Gräber in zweckmässiger Form bekannt und setzt den Hinterbliebenen eine angemessene Frist für die Entfernung der Grabmäler. Die Hinterbliebenen haben nach Ablauf der Aufforderung innert 8 Tagen dafür zu sorgen, dass das Kreuz und eine allfällige Grabeinfassung aus dem Friedhof entfernt werden. Andernfalls verfügt die Gemeinde darüber.

Nach Ablauf der Grabesruhe wird die Asche aus den Urnen ohne Urnen in einer Gruft auf dem Friedhof beigesetzt.

IV. BEISETZUNG

Art. 19 Aufgaben der Gemeinde

In den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen:

- a) die zur Verfügungsstellung der notwendigen Gerätschaften zur Überführung der Leichen innerhalb des Dorfes;
- b) die zur Verfügungsstellung der Grabstätte;
- c) für eine schickliche Beerdigung zu sorgen;
- d) dafür zu sorgen, dass bei nichtkirchlichen (zivilen) Beerdigungen der Zivilstandsbeamte oder im Verhinderungsfalle ein Mitglied des Gemeinderates der Bestattung beiwohnt;
- e) für die Bestattung mit Urnennischen die Grabplatte zur Verfügung zu stellen;
- f) für die Bestattung im Gemeinschaftsgrab die Transporturne zur Verfügung zu stellen.

Art. 20 Einsargung, Sarg, Urne

Für das Einsargen, den Sarg und die Urne gelten folgende Vorschriften:

- a) Der Sarg hat aus leicht verrottbarem Material (z.B. Tannenholz) zu bestehen.
- b) Aus verwesungstechnischen Gründen dürfen Verstorbene nur mit einem Leichenhemd aus schnellabbaubarem Material (Baumwolle etc.) bekleidet eingesargt werden. Kleidung aus Kunstfasern bzw. aus einem Natur- und Kunstfasergemisch ist nicht gestattet.
- c) Eine Auskleidung des Sargbodens mit Plastik oder anderen Kunststoffmaterialien ist unstatthaft.
- d) Bei auswärts Verstorbenen sind die Angehörigen für die Beachtung dieser Vorschrift verantwortlich.

- e) Urnen müssen in ihrer Beschaffenheit aus zersetzbarem Material (Holz, leicht gebranntem Ton etc.) bestehen (Ausnahme Nischengrab).

Art. 21 Aufgaben der Angehörigen

Die Angehörigen sind besorgt für:

- a) die rechtzeitige Bereitstellung der Urne in der Kirche oder auf dem Friedhof;
- b) die notwendigen Vorkehrungen für die kirchliche Beerdigungsfeier;
- c) ein Grabzeichen bis zur Errichtung des Grabmales.
- d) Entrichten der einmaligen Grabgebühr gemäss Gebührenordnung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Gebührenordnung

Der Gemeinderat erlässt zum vorliegenden Reglement eine Gebührenordnung, die alle in Betracht fallenden Entschädigungen, Taxen und Gebühren regelt.

Art. 23 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ist durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 12.10.2006 genehmigt und am 5.2.2009 revidiert worden und tritt mit der Inbetriebnahme des sanierten Friedhoffeldes südlich der Kirche in Kraft. Revision von Art. 5 Abs. 3 am 26.4.2011.

Mit dessen Inkraftsetzung werden die Richtlinien für Friedhofordnung vom 22. September 1966 aufgehoben.

Die Gemeindepräsidentin:
Margrit Walker-Tönz

Der Aktuar:
Reto Jörger

Stand: 01.05.2011